

# Vortrag „Migrationspaket“

Wiebke Judith, Rechtspolitische Referentin

**PRO ASYL**  
**DER EINZELFALL ZÄHLT.**

# Ablauf

## **11-12.30 Uhr: Überblick**

1. Gesetzgebungsverfahren
2. Verkündung und Inkrafttreten
3. Verschiedenes aus dem Paket

PAUSE

## **13.30-15.30: Das Migrationspaket im Detail**

4. Duldung Light
5. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung
6. Änderungen rund um die Abschiebung(shaft)
7. Änderungen im AsylbLG

# 1. Gesetzgebungsverfahren



Bericht aus Berlin  @ARD\_BaB · 6. Juni

"Man muss Gesetze **kompliziert** machen." Bundesinnenminister @der\_Seehofer erklärt, wie man bei Gesetzen Widerspruch umgeht. Im Bundestag wird morgen mit dem #Migrationspaket auch über sein Datenaustauschgesetz abgestimmt. #KongressWehrhafteDemokratie

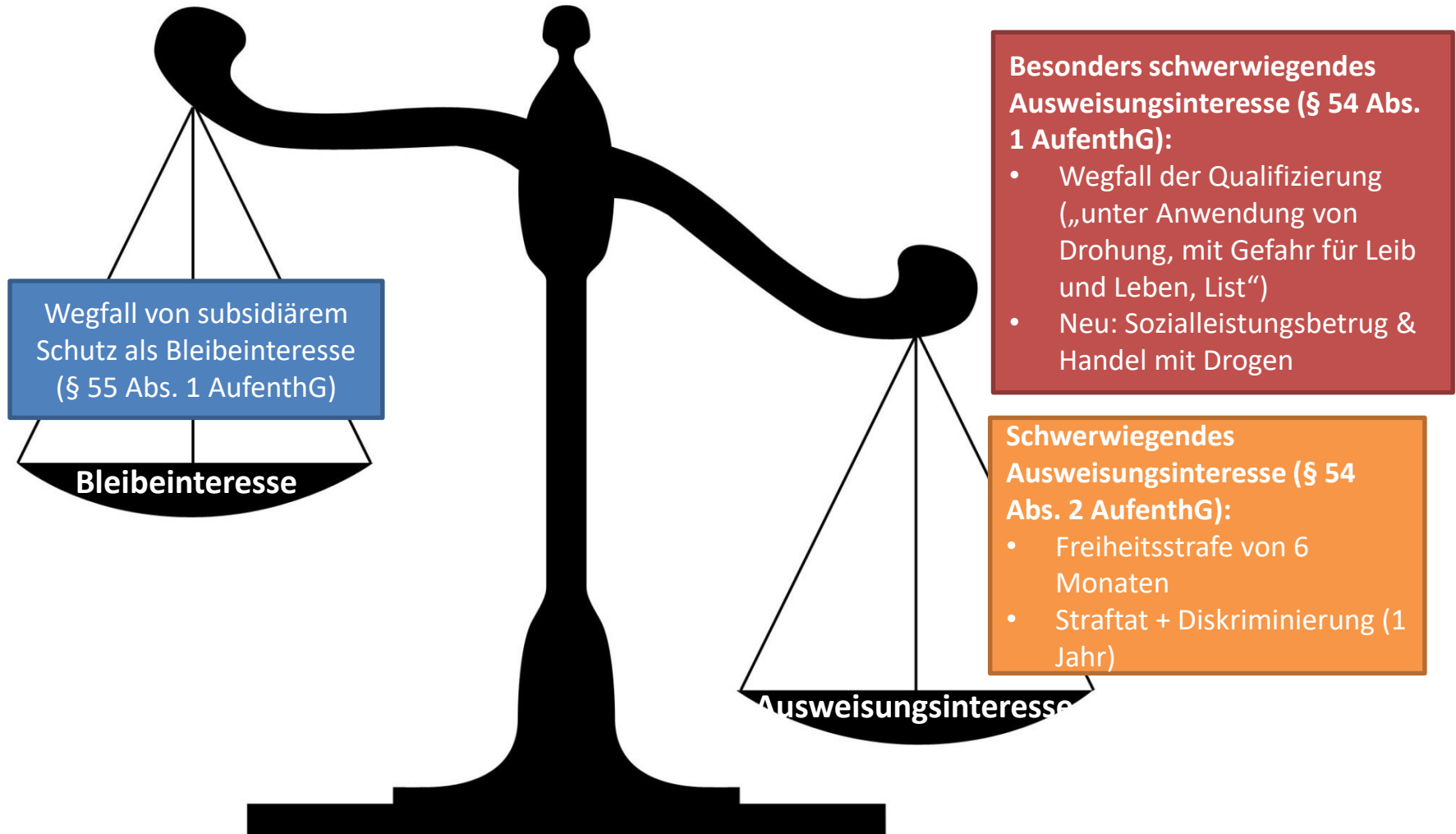
- Evaluation?
- Verbändebeteiligung?
- Sachverständigenanhörung?



# 2. Verkündung und Inkrafttreten

Gesetz	Status	Inkrafttreten
Gesetz zur Entfristung des Integrationsgesetzes	Verkündet	12. Juli 2019
Ausbildungsbeschäftigungsförderungsgesetz	Verkündet	1. August 2019
Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz	Verkündet	9. August 2019
<b>Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht</b> (Geordnete-Rückkehr-Gesetz/Hau- ab-Gesetz)	Verkündet	21. August 2019
<b>3. Gesetz zur Änderung des AsylbLG</b>	Verkündet	1. Septemb. 2019
<b>Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung</b>	Verkündet	1. Januar 2020
Fachkräfteeinwanderungsgesetz	Verkündet	1. März 2020
3. Gesetz zur Änderung des StaatsangehörigkeitsG	Verkündet	9. August 2019
4. Gesetz zur Änderung des StaatsangehörigkeitsG	Ressort	
Gesetz zur Änderung der Asylklageverfahren	Angekündigt	

# 3.1. Änderungen bei der Ausweisung



## 3.2. Änderungen bei Attesten

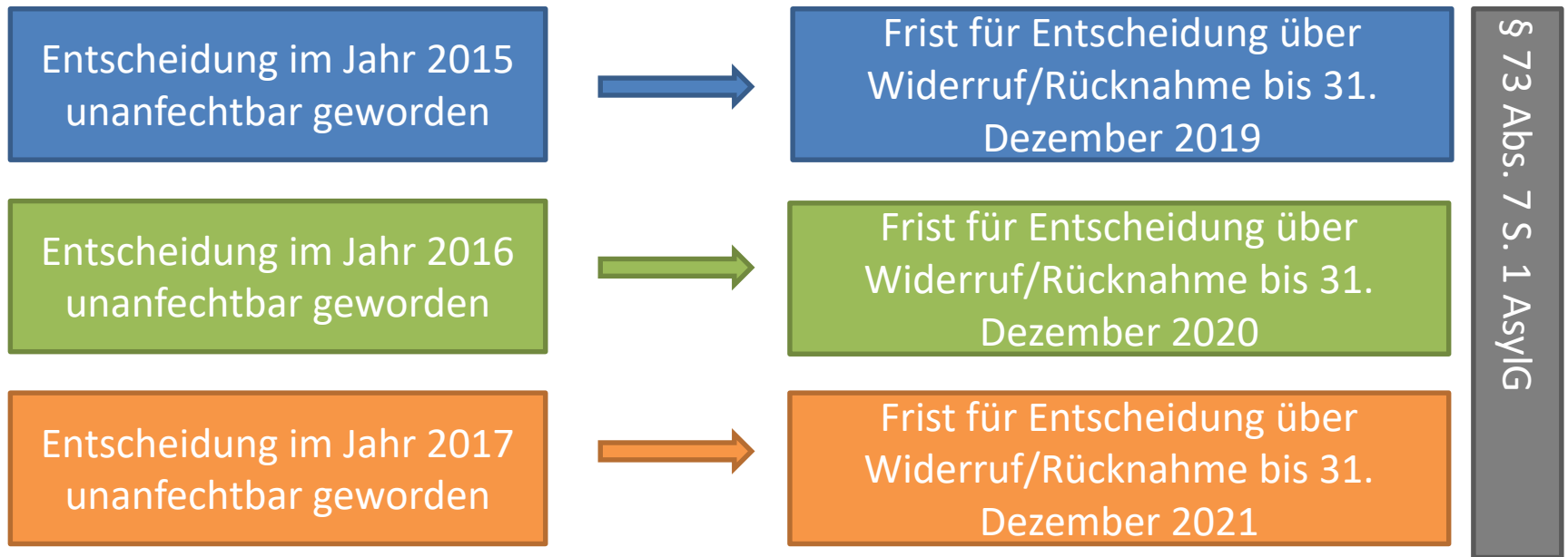
### § 60a AufenthG (Duldung)

(2c) Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. **Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung, den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten. Zur Behandlung der Erkrankung erforderliche Medikamente müssen mit der Angabe ihrer Wirkstoffe und diese mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung aufgeführt sein.**

### § 60 (Verbot der Abschiebung)

(7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. § 60a Absatz 2c Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

# 3.3. Verlängerung der Widerrufs- & Rücknahmeverfahren



Die Mitteilung an die Ausländerbehörde gemäß Absatz 2a Satz 2 hat spätestens bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres zu erfolgen. (§ 73 Abs. 7 S. 2 AsylG)

**ACHTUNG!** Für diese Jahrgänge ändert sich auch der Ablauf der Erteilung der Niederlassungserlaubnis (BAMF muss ABH explizit informieren, dass kein Widerruf/Rücknahme vorliegt) § 26 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG

# 3.4. Änderungen rund um Aufnahmeeinrichtungen - Dauer des Aufenthalts -

Wohnverpflichtung	Betroffene
Bis zu 6 Monate	Alle Familien mit minderjährigen Kindern (auch erwachsene Geschwister)
Bis zu 18 Monate	Alle im Asylverfahren + bis zur Ausreise/Abschiebung
Bis zu 24 Monate	Wenn Länder entsprechend verlängert haben (Asylverfahren + bis zur Ausreise/Abschiebung bei o.u./unzulässig)
Ohne zeitliche Begrenzung	Personen aus sicheren HKS während Asylverfahren und bei o.u./unzulässig Ablehnung; Verletzung von Mitwirkungspflichten etc

Gilt bei allen: außer Abschiebung nicht „in angemessener Zeit möglich“ und wenn Gericht aufschiebende Wirkung angeordnet hat (außer bei Dublin)



# 3.4. Änderungen rund um Aufnahmeeinrichtungen

## Neuer § 12a AsylG:

### Asylverfahrensberatung

= freiwillige, unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung durch das BAMF

1. **Stufe:** Gruppengespräch vor Antragstellung (Ablauf Asylverfahren + Rückkehrmöglichkeiten) durch BAMF
2. **Stufe:** Einzelgespräche für alle Asylsuchenden (individuelle Asylverfahrensberatung) durch BAMF oder Wohlfahrtsverbände

## Beschäftigungserlaubnis (§ 61 Abs. 1 AsylG):

- Anspruch wenn Asylverfahren nicht innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen ist (+ BA zugestimmt)
- Gilt nicht für Personen aus sicheren HKS + o.u./unzulässig-Entscheidung (außer aufschiebende Wirkung)
- Kann-Regelung: Person hat seit 6 Monaten eine Duldung

Verpflichtung der Länder zur Gewährung geeigneter Maßnahmen zum **Schutz von Frauen und schutzbedürftiger Personen bei der Unterbringung** (§ 44 Abs. 2 AsylG)

# 3.5. Überblick Entfristungen



- Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG), mit einigen Änderungen (Gesetz zur Entfristung des IntegrationsG)



- Abschaffung der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 3 BeschVO)



- Frühzeitige Arbeitsförderung für Personen mit „guter Bleibeperspektive“ (§ 39a SGB III)
- Bürgschaften (§ 68a AufenthG wird nicht aufgehoben)



# 4. Duldung Light (§ 60b AufenthG)

## § 60b Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

(1) Einem **vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer** wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, wenn die Abschiebung aus von **ihm selbst zu vertretenden Gründen** nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** oder durch eigene **falsche Angaben** selbst herbeiführt oder er **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht** nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt. Dem Ausländer ist die **Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“** auszustellen.

# 4.1. Duldung Light/Besondere Passbeschaffungspflicht (§ 60b AufenthG)

(3) Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer **regelmäßig zumutbar**,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den §§ 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die **Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden**, sofern dies **nicht zu einer unzumutbaren Härte** führt,

2. bei **Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben**, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates **erforderliche Angaben oder Erklärungen** abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis **erforderliche Handlungen vorzunehmen**, soweit dies **nicht unzumutbar** ist,

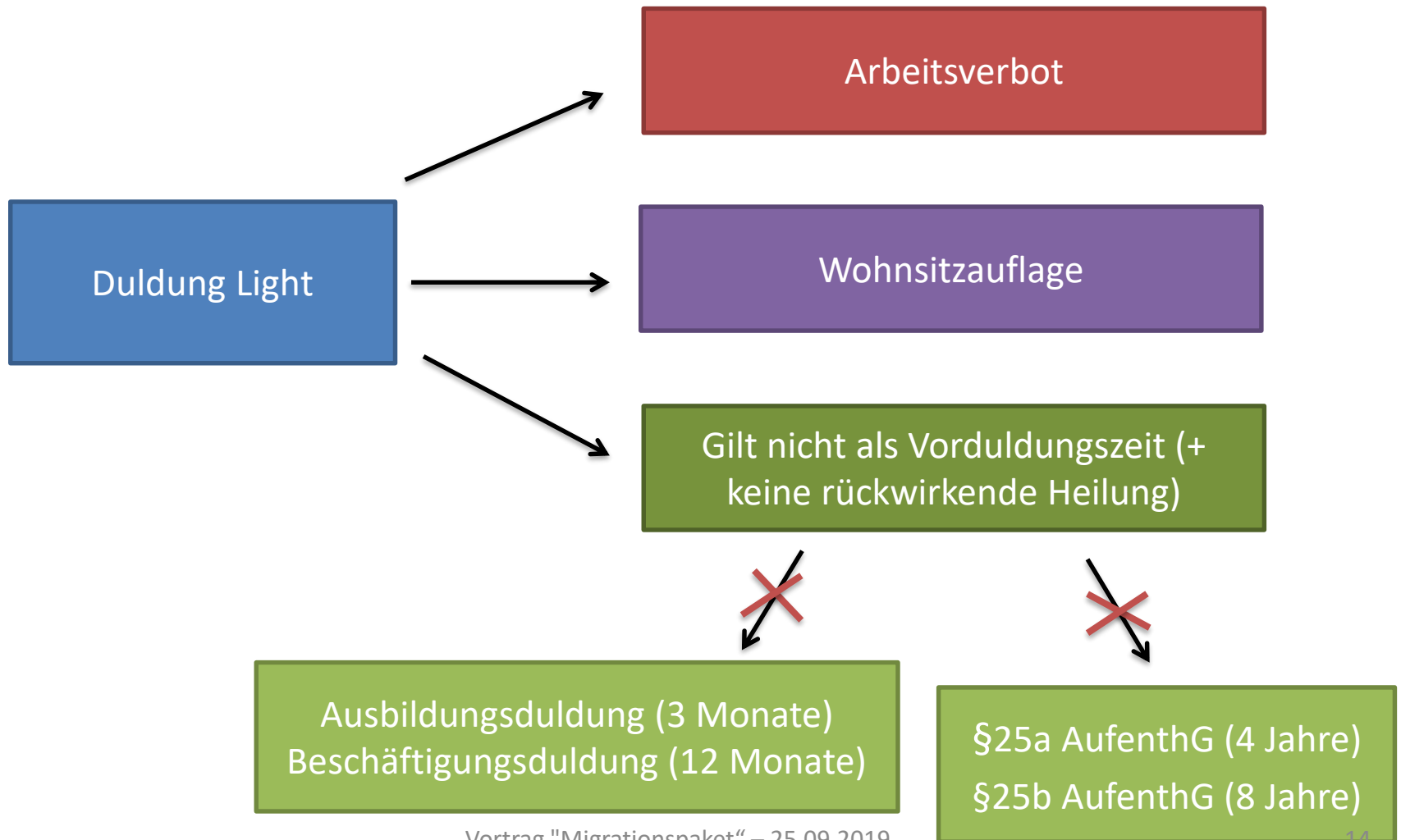
3. eine **Erklärung** gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet **freiwillig** im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,

4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, **zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen**, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht **nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar** ist, und **andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen**,

5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten **Gebühren** zu zahlen, sofern es **nicht** für ihn **unzumutbar** ist und

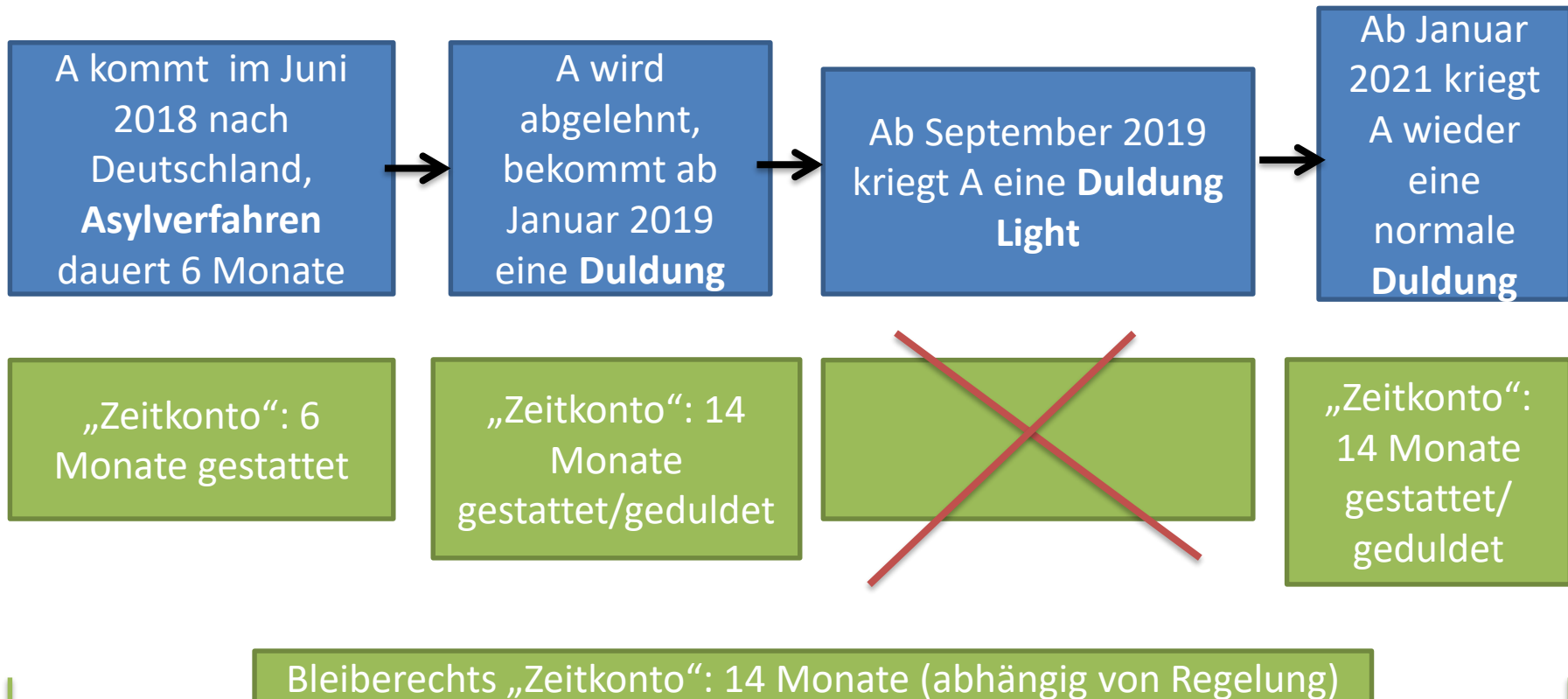
6. **erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren** nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern **auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage** mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann **und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert**.

# 4.2. Konsequenzen Duldung Light (§ 60b Abs. 5 AufenthG)

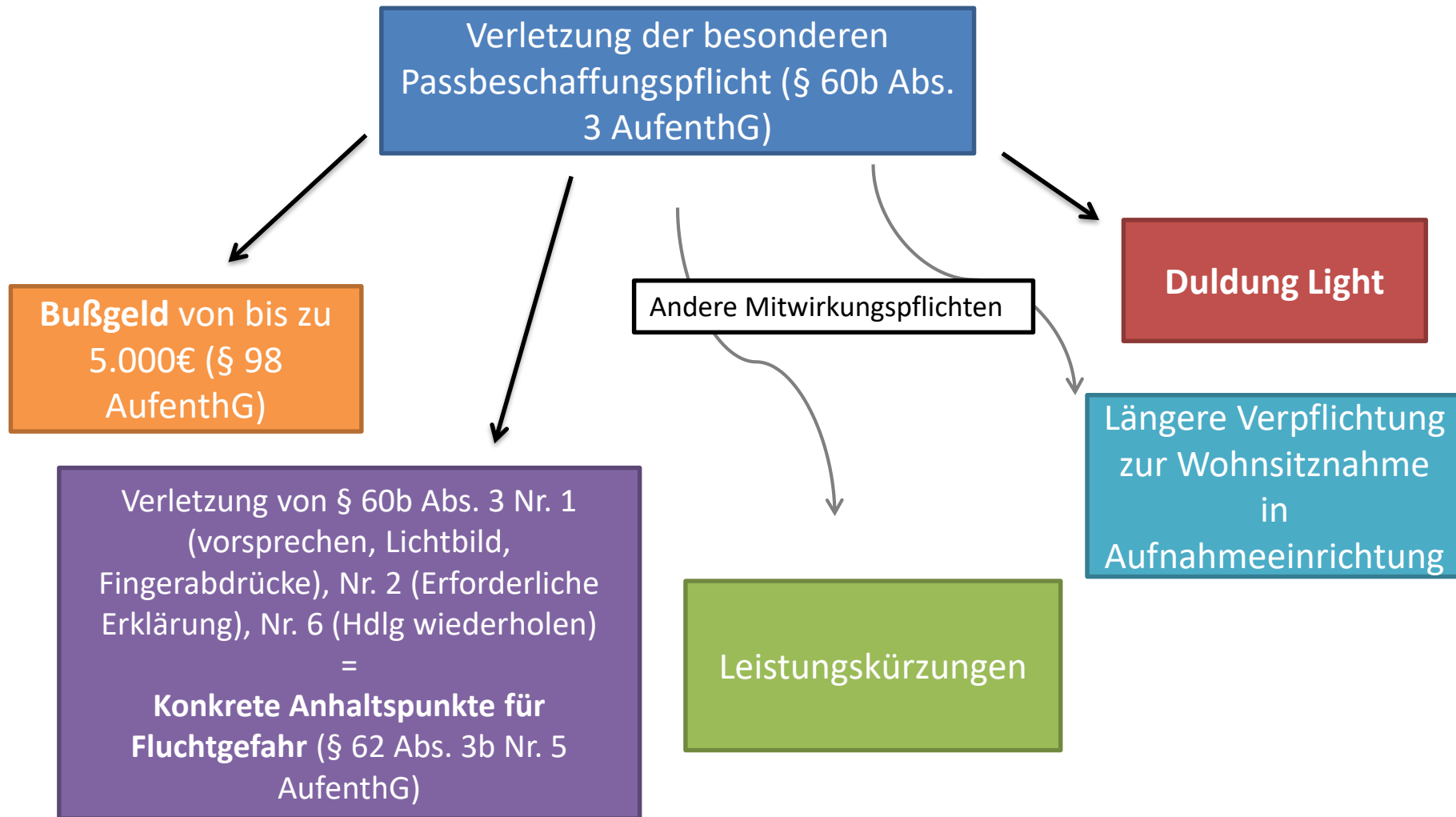


# 4.2. Konsequenzen Duldung Light Beispiel Vorduldungszeit

Aufenthaltszeit: 30 Monate (2,5 Jahre)



# 4.3. Konsequenzen Verletzung der besonderen Passbeschaffungspflicht





# 5. Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

- **Arbeitsverbote § 60a Abs. 6 AufenthG**
- **Ausbildungsduldung – § 60c AufenthG**
- **Beschäftigungsduldung – § 60d AufenthG**

# 5.1. Arbeitsverbot für sichere HKL auch bei Antragsrücknahme

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,
2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde, es sei denn, die Rücknahme erfolgte auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde.


Satz 1 Nummer 3 gilt bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern nicht für die Rücknahme des Asylantrags oder den Verzicht auf die Antragstellung, wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

Zu vertreten hat (...).

**(beachte: Übergangsregelung in § 104 Abs. 16)**

# 5.2. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

## VORAUSSETZUNGEN

1. Qualifizierte Ausbildung oder entsprechende Assistenz- oder Helferausbildung
2. Bei bereits Geduldeten: Duldung seit mind. **3 Monaten** 
3. Kein Verbot nach § 60 Abs. 6 (hier ebenfalls Verschärfung)
4. **Identität geklärt** (Fristenregelung)
5. Keine Verurteilung vorsätzl. Straftat (Ausnahme: nach AufenthG/AsylG); keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
6. Kein Bestehen konkreter aufenthaltsbeendender Maßnahmen (**Neue Aufzählung!**)
7. Antrag frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
8. Kein „offensichtlicher Missbrauch“
9. Übergangsregelungen beachten (§ 104 Abs. 17 AufenthG)

# 5.2. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG)

## FALL 1

Identität geklärt, alles innerhalb der Frist getan: **Anspruch +**

## FALL 2

Identität erst nach der Frist geklärt, aber alles innerhalb der Frist getan: **Anspruch ab erfolgreicher Klärung +**

## FALL 3

Identität ungeklärt, aber alles innerhalb der Frist getan: **NUR Ermessen, § 60c Abs. 7**

## FALL 4

Identität nach der Frist geklärt, aber nicht alles innerhalb der Frist getan: **Nicht explizit geregelt, aber von Kann-Regelung auszugehen**

**Hinweis an die Praxis: Gesetzesbegründung verweist explizit auf verschiedene Möglichkeiten der Identitätsklärung, nicht nur Pass (S. 15)!**

# 5.2. Ausbildungsduldung

## DAUER


- **Entsprechend Ausbildungsverhältnis + 6 weitere Monate Jobsuche**
- **Zeitpunkt des Antrags/der Erteilung: bei Geduldeten**
  - Antrag frühestens 7 Monate vor Beginn möglich
  - bei Geduldeten frühestens 6 Monate vor Beginn möglich (konkret siehe Abs. 3)

Liegt zum Erteilungszeitpunkt noch kein Nachweis über die Eintragung ins Verzeichnis vor, ist seitens der Ausländerbehörde zu prüfen, ob gegebenenfalls ein Scheinausbildungsverhältnis vorliegt. (GB, S. 16)

- **Abbruch/Vorzeitige Beendigung : + 6 Monate Suche**

Mitteilungspflicht der Bildungseinrichtung an ABH.

# 5.3. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthaltG)

1. Einreise vor dem **Stichtag 1. August 2018**
2. **Identität geklärt** (Fristenregelung)
3. Besitz einer **Duldung seit mind. 12 Monaten** 
4. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von min. **35 Wochenstunden** (Alleinerziehende: 20) **seit mind. 18 Monaten**
5. **Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts** (für sich selbst, seit 12 Monaten + aktuell)
6. Hinreichende mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache
7. Keine Verurteilung vorsätzl. Straftat (Ausnahme: nach AufenthG/AsylG); Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
8. Grundsätzlich erfolgreicher Abschluss eines Integrationskurses, wenn eine Teilnahmepflicht besteht
9. Tatsächlicher Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder
10. **Regelung befristet bis zum 31. Dezember 2023**

# 5.4. Vorgreifende Erlasse

[Bayern](#)

[Rheinland-Pfalz](#)

[Niedersachsen](#)

[Thüringen](#)

[Nordrhein-Westfalen](#)

# 6. Änderungen bei der Abschiebung shaft)






# 6.1. Betreten der Wohnung

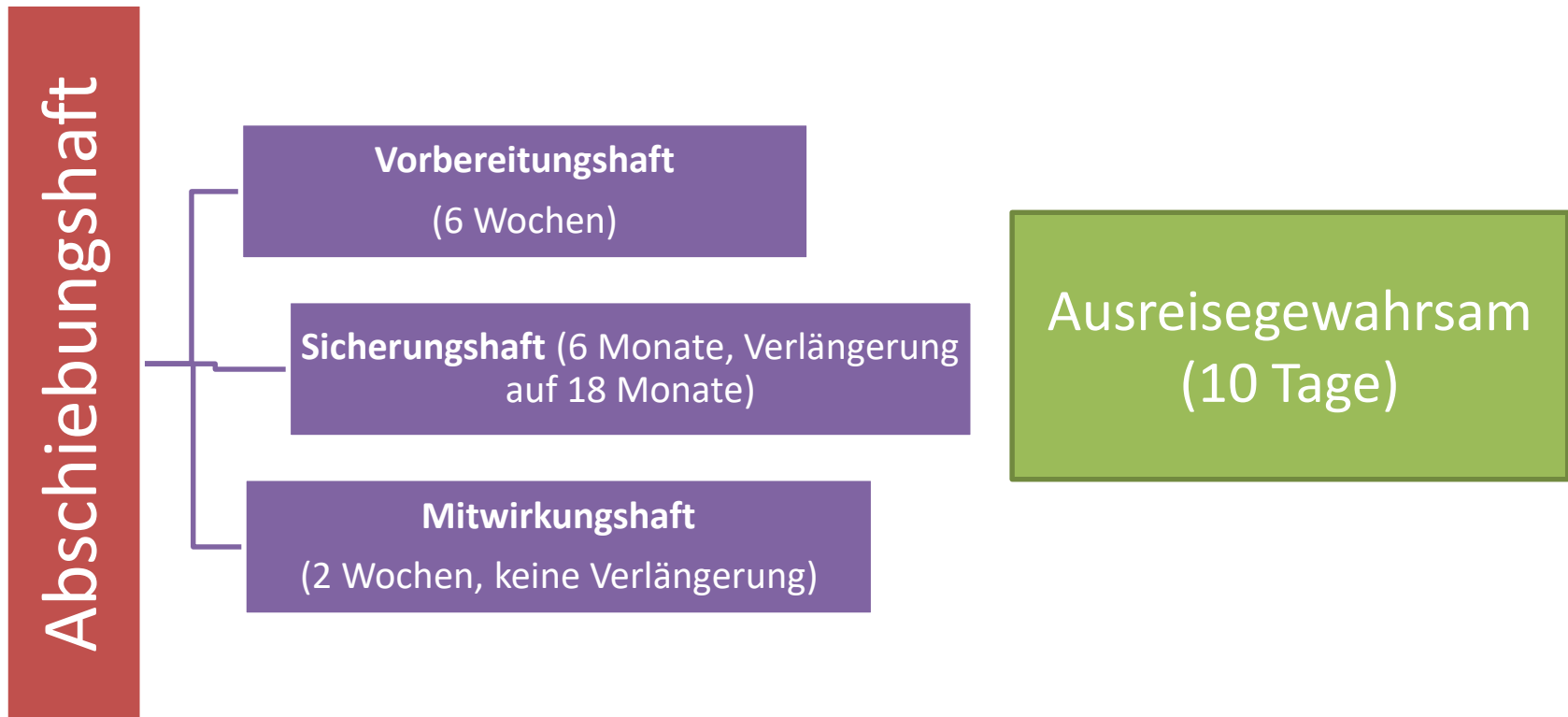
Zum Zweck der Abschiebung darf die Polizei die Wohnung...

- **Betreteten:** wenn Tatsachen vorliegen aus denen zu schließen ist, dass die Person sich dort aufhält (§ 58 Abs. 5 AufenthG)
- **Durchsuchen:** mit richterlichem Beschluss (bei Gefahr im Vollzug ohne, § 58 Abs. 6, 8 AufenthG)
- **Bei Nachtzeit:** wenn Tatsachen vorliegen aus denen sich ergibt, dass sonst Abschiebung vereitelt wird (§ 58 Abs. 7 AufenthG)



§ 58 Abs. 4 AufenthG: Die die Abschiebung durchführende Behörde ist befugt, zum Zweck der Abschiebung den Ausländer zum Flughafen oder Grenzübergang zu verbringen und ihn zu diesem Zweck kurzzeitig festzuhalten. Das Festhalten ist auf das zur Durchführung der Abschiebung unvermeidliche Maß zu beschränken.

## 6.2. Vereinfachte Inhaftierung

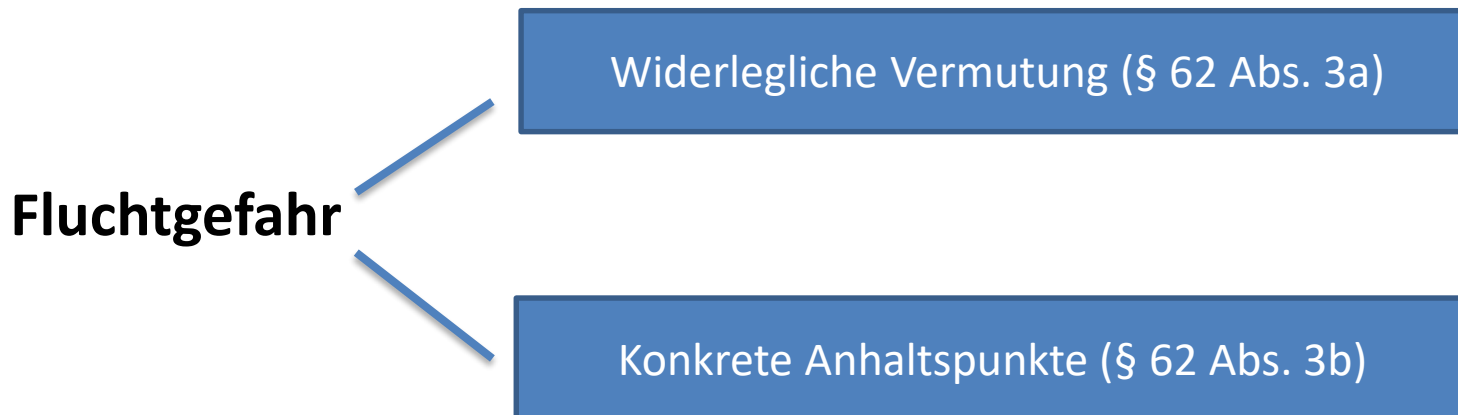


# 6.2. Vereinfachte Inhaftierung

**Sicherungshaft** (§ 62 Abs. 3 AufenthG):

Fluchtgefahr + vollziehbar ausreisepflichtig/

Abschiebungsanordnung nach § 58a, die nicht unmittelbar vollzogen werden kann

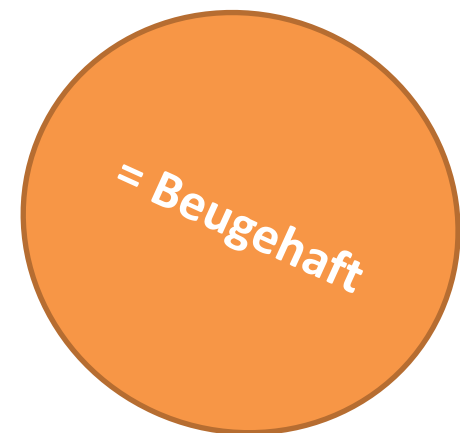


## 6.2. Vereinfachte Inhaftierung

**Mitwirkungshaft** (§ 62 Abs. 6 AufenthG): Zur Durchführung einer Vorführung bei der Botschaft oder einer Untersuchung zur Reisefähigkeit

**Voraussetzungen:** einer solchen erstmaligen Anordnung ferngeblieben ist + auf die Möglichkeit der Inhaftierung hingewiesen wurde

**Dauer:** 14 Tage, nicht verlängerbar



# 6.2. Vereinfachte Inhaftierung

**Ausreisegewahrsam** (§ 62b AufenthG): **unabhängig vom Vorliegen einer Fluchtgefahr**, wenn

- Ausreisefrist ist abgelaufen (außer unerheblich oder unverschuldet)
- Abschiebung kann innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden
- Verhalten das zeigt, dass Abschiebung erschwert werden soll
  - Gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt
  - Täuschung Identität/Staatsangehörigkeit
  - **Frist der Ausreise um 30 Tage überschritten**
- **Ingewahrsamnahme ohne richterliche Anordnung möglich**

# 6.3. Inhaftierung in normalen Gefängnissen

## Ab Hau-ab-Gesetz

§ 62a Abs. 1 AufenthG

Abschiebungsgefangene sind getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

## Ab 1. Juli 2022

§ 62a Abs. 1 AufenthG

Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Bundesgebiet nicht vorhanden oder geht von dem Ausländer eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit aus, kann sie in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

# 7. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- Änderungen durch das 3. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes -

	Gesamtbedarf alt	„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“	Gesamtbedarf neu	„Notwendiger Bedarf“	„Notwendiger persönlicher Bedarf“
RL 1 für Alleinstehende	354€	219€	135€	344€ (plus Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Strom)	194€ (plus Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Strom)	150€
RL 2 für Partner*innen in gemeinsamen Haushalts	318€	196€	122€	310€ (plus Bedarf für Wohnungsinstandhaltung & Strom)	174€ (plus Bedarf für Wohnungsinstandhaltung und Strom)	136€

# 7. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- Änderungen durch das 3. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes -

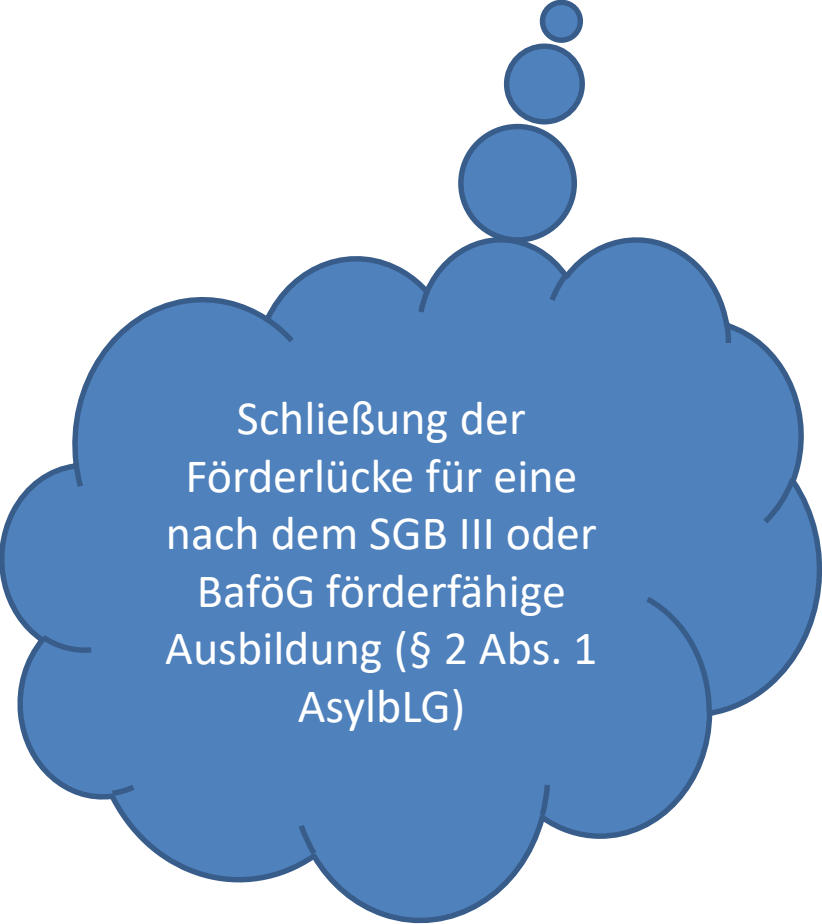
	Gesamtbedarf alt	„notwendiger Bedarf“	„notwendiger persönlicher Bedarf“	Gesamtbedarf neu	„Notwendiger Bedarf“	„Notwendiger persönlicher Bedarf“
RL 1 für Alleinstehende	354€	219€	135€	344€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	194€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	150€
RL 2 für Partner*innen in gemeinsamen Haushalts	318€	196€	122€	310€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	174€ (plus Bedarf für Wohnung und Heizung)	136€

Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften/Aufnahmeeinrichtung gelten nun als gemeinsamer Haushalt und damit als Bedarfsstufe 2 (§ 2 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 AsylbLG)

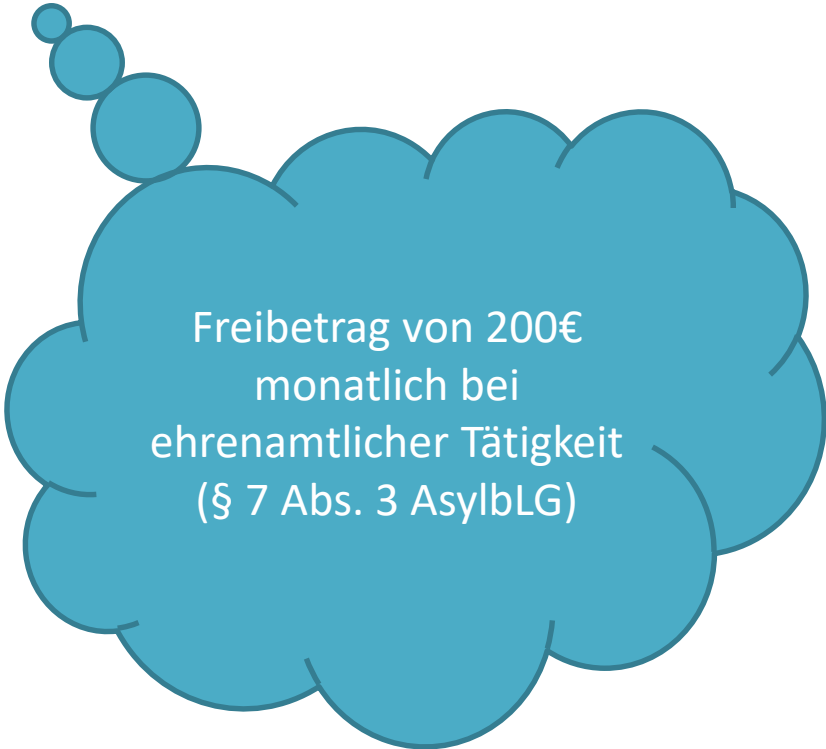


# 7. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

- Änderungen durch das 3. Gesetz zur Änderung des  
Asylbewerberleistungsgesetzes -



Schließung der  
Förderlücke für eine  
nach dem SGB III oder  
BaföG förderfähige  
Ausbildung (§ 2 Abs. 1  
AsylbLG)



Freibetrag von 200€  
monatlich bei  
ehrenamtlicher Tätigkeit  
(§ 7 Abs. 3 AsylbLG)

# 7. Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz

## - Änderungen durch das Hau-ab-Gesetz -

### Neuer Ausschluss von Leistungen (§ 1 Abs. 2 AsylbLG):

- In anderen EU-Staaten Anerkannte, die in D vollziehbar ausreisepflichtig sind
- Es gibt nur noch „Überbrückungsleistungen“ für 2 Wochen innerhalb von 2 Jahren
- Härtefallregelung (mehr Leistungen innerhalb der 2 Wochen, Leistungen über 2 Wochen hinaus)
- Auf Antrag können Reisekosten bezahlt werden (als Darlehen)

### Änderungen bei Leistungskürzungen

- § 1a Abs. 2: Einreise zum Sozialleistungsbezug -> Leistungen entsprechend Abs. 1
- § 1a Abs. 5: Neue Verletzungen von Mitwirkungspflichten, die sanktioniert werden
  - Nr. 1: Neue Verpflichtung nach § 13 Abs. 3 S. 3 AsylG (Der ... Asylantrag ist unverzüglich zu stellen)
  - Nr. 3: Vorlage aller Dokumente (nicht mehr Unterlagen zur Identitätsklärung begrenzt); (Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
  - Nr. 4: Mitwirkung an Beschaffung von Identitätspapieren & Aushändigung von Datenträgern (Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)
  - Nr. 5: Erkennungsdienstliche Behandlung (Pflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
- § 1a Abs. 6: Vermögen nicht angegeben (Pflicht nach § 9 Abs. 3 AsylbLG iVm § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB I)
- § 1a Abs. 7: Wegen Dublin Asylantrag als unzulässig abgelehnt + Abschiebungsanordnung (auch wenn Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, nicht bei aufschiebender Wirkung)

# Noch Fragen?

